

Ebay Räderverkauf

Beitrag von „Tilo“ vom 19. April 2007 um 09:32

Hallo Omar,

ich kenne die Rechtslage in CH nicht, aber üblicherweise sollte man als privater Verkäufer Gewährleistung und Garantie ausschließen. Wenn man das in D nicht tut ist man 12 Monate zur Gewährleistung verpflichtet.

<http://www.internetrecht-rostock.de/faq-ebayrecht.htm>

Wenn Du den Zustand der Reifen korrekt beschrieben hast und z.B. von der Profiltiefe korrekte Fotos hast und jemand, der Dir beim Einladen der Reifen geholfen hat, bezeugt dass alle Reifen OK waren ist die Sache einfach nur lästig und zeitintensiv, aber rechtlich hat der Vertragspartner kaum eine Handhabe. Wie gesagt es kommt auf den Gewährleistungsausschluss und die genaue Beschreibung an.

VG

Tilo

ps.: Ich hatte auch schon mal so einen Spezi der von mir ein GPS-Gerät ersteigerte, welches ihm dann nicht gefiel. Erst startete es nicht und war angeblich total defekt und ich sollte es sofort zurücknehmen. Nach einem Foto welches die korrekte Funktion bei Einpacken in SEIN Päckchen zeigte, kam es zum Fall einer technischen Wunderheilung und das Gerät tat wieder seinen Dienst. Daraufhin wurde die einwandfreie technische Funktion angezweifelt, mit der Bemerkung der empfangene keine GPS-Satelliten im Haus.

usw. usw. Nach einem Crashkurs GPS für Einsteiger hat er dann aufgegeben...:D